

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

53. Stück, 26.08.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 26. Aug. 1921.) 53. Stück.

Inhalt:

- Nr. 99. Notariatsordnung vom 4. August 1921 für die Landesteile Oldenburg und Lübeck.
 Nr. 100. Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921 für die Landesteile Oldenburg und Lübeck.
 Nr. 101. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 4. August 1921, betreffend eine Dienstanweisung für Notare.

Nr. 99.

Notariatsordnung für die Landesteile Oldenburg und Lübeck.
 Oldenburg, den 4. August 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, was folgt:

§ 1.

- (1) Die Notare sind Landesbeamte.
- (2) Die Vorschriften des Zivilstaatsdienergesetzes finden auf sie insoweit Anwendung, als es in diesem Gesetz bestimmt ist.
- (3) Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. Dezember 1908 über die Haftung des Staates

und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt findet auf die Notare keine Anwendung.

§ 2.

Zur Bekleidung des Amtes eines Notars ist befähigt, wer in einem deutschen Lande die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat.

§ 3.

(1) Die Notare werden vom Staatsministerium auf Lebenszeit ernannt.

(2) Die Ernennung eines Rechtsanwalts zum Notar kann für die Zeit erfolgen, während welcher er bei einem bestimmten Gerichte zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.

§ 4.

Jedem Notar wird bei seiner Ernennung ein Amtssitz angewiesen. Eine Versetzung des Notars findet wider seinen Willen nicht statt.

§ 5.

Der Amtsbezirk eines Notars umfaßt das ganze Gebiet des Landesteils, in dem ihm der Amtssitz angewiesen ist.

§ 6.

(1) Der Notar hat vor der vorgesetzten Dienstbehörde oder vor einem von dieser beauftragten Richter den in dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 24. März 1920, betreffend Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes, vorgeschriebenen Eid zu leisten. Hat er diesen Eid bereits geleistet, so ist er auf ihn zu verweisen.

(2) Vor Erfüllung dieser Vorschrift soll er keine Notariatsgeschäfte vornehmen.

§ 7.

Dem Notar wird bei seinem Dienstantritt auf seine Kosten ein Notariatsiegel verliehen, dessen Form vom Staatsministerium festzustellen ist.

§ 8.

(1) Wenn ein Notar länger als eine Woche von seinem Amtssitz abwesend sein will, so hat er es dem Amtsgericht mitzuteilen.

(2) Zu einer längeren Abwesenheit als sechs Wochen hat er bei seiner vorgesetzten Dienstbehörde Urlaub nachzusuchen.

§ 9.

(1) Der Notar darf ohne Genehmigung des Staatsministeriums kein mit einem Einkommen verbundenes öffentliches Amt annehmen.

(2) Auch darf der Notar keine Nebenbeschäftigung betreiben, durch die der Würde oder den Obliegenheiten seines Amtes Eintrag geschehen könnte.

§ 10.

Die Notare sind zur Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig. Insbesondere sind sie befugt:

1. zur Beurkundung von Rechtsgeschäften und zur Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen,
2. zur Beurkundung tatsächlicher Vorgänge sowie zur Erteilung von Bescheinigungen über Tatsachen und Verhältnisse,
3. zur Aufnahme von Wechselprotesten,
4. zur Vornahme von Versiegelungen und Entsiegelungen im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters,
5. zur Aufnahme von Vermögensverzeichnissen,
6. zur Aufnahme von Testamenten und Erbverträgen,

7. zur Erteilung von Teil-Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen,
8. zur Vornahme freiwilliger Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Grundstücken,
9. zur Entwertung von Stempelmarken.

§ 11.

(1) Die Notare sind befugt, Eide oder Versicherungen an Eidesstatt abzunehmen, wenn der Eid oder die Versicherung an Eidesstatt zur Wirksamkeit einer für das Ausland bestimmten Urkunde erforderlich ist.

(2) Wird bei einer Amtshandlung des Notars die Beeidigung eines Dolmetschers erforderlich, so erfolgt sie durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Sitz hat, oder die Tätigkeit des Dolmetschers stattfinden soll.

§ 12.

(1) Der Notar darf seine Dienste nicht ohne triftigen Grund verweigern.

(2) Er hat, soweit die Beteiligten nach § 14 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder nach § 2 des Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze dem Gerichte gegenüber auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch haben, seine Dienste gebührenfrei zu gewähren.

(3) Er ist, wenn seine Dienste in Anspruch genommen werden und er den Antrag nicht annimmt, verpflichtet, die Ablehnung dem Antragsteller unverzüglich anzuzeigen.

§ 13.

Auf Amtshandlungen des Notars, die nicht die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand haben, finden die Vorschriften, die in den §§ 6—9 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in bezug auf die Ausschließung des Richters, in bezug auf seine Befugnis, sich wegen Befangenheit der Ausübung seines

Amtes zu enthalten, sowie in bezug auf die Gerichtssprache und die Dolmetscher getroffen sind, entsprechende Anwendung.

§ 14.

In einer Angelegenheit, bei der mehrere Personen beteiligt sind, soll der Notar, der in dieser Angelegenheit für einen der Beteiligten als Prozeßbevollmächtigter tätig ist oder gewesen ist, keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen, wenn einer der Beteiligten widerspricht. Der Notar soll den Beteiligten von einem solchen Widerspruchsgrund unverzüglich Mitteilung machen; der Widerspruch ist nur zulässig, wenn er unverzüglich nach der Mitteilung erfolgt.

§ 15.

Der Notar soll für die Erfüllung von ihm beurkundeter Rechtsgeschäfte nicht die Gewährleistung übernehmen.

§ 16.

Der Notar ist verpflichtet, in allen bei ihm vorkommenden Fällen darüber zu wachen, daß die Vorschriften der Stempelsteuergesetze zur Anwendung kommen.

§ 17.

Der Notar haftet dem Staate persönlich für die vorschriftsmäßige Verwendung der gesetzlichen Stempelsteuer zu den von ihm aufgenommenen oder beglaubigten Urkunden, im Falle der Beglaubigung jedoch nur dann, wenn er von dem Inhalt der Urkunde Kenntnis nehmen konnte. Er wird, wenn er die Verwendung schuldhaft unterläßt, auch mit einer Ordnungs- oder Disziplinarstrafe belegt.

§ 18.

Der Notar darf, soweit nicht das Gesetz ein anderes bestimmt, von den Verhandlungen, bei denen er mitgewirkt



hat, ohne Zustimmung der Beteiligten niemandem Kenntnis geben.

§ 19.

(1) Der Notar hat ein Register zu führen, in welches die aufgenommenen Verhandlungen, die angefertigten und beglaubigten Entwürfe und die Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen sowie die sonstigen Zeugnisse, mit Ausnahme der Beglaubigung von Abschriften, in ununterbrochener Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind. Das Register ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen; die Zahl der Seiten ist von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Wohnsitz hat, zu beglaubigen. Die Eintragungen sollen in verschiedenen Spalten den Tag der Aufstellung und den Gegenstand der Urkunde sowie die Bezeichnung der Beteiligten enthalten. Auf der Urschrift jeder Urkunde sowie auf jeder Ausfertigung oder Abschrift soll der Notar die Nummer angeben, unter der die Urschrift im Register eingetragen ist.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Wechselproteste keine Anwendung.

§ 20.

Die Notare haben nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Justiz ein besonderes Verwahrungsbuch über die bei ihnen eingehenden Gelder, geldwerten Papiere und Kostbarkeiten zu führen.

§ 21.

Die Notare sind verpflichtet, der vorgesetzten Dienstbehörde sowie den von dieser beauftragten richterlichen Beamten auf Verlangen die Urkunden und Register zur Einsicht vorzulegen.

§ 22.

Für die Zeit, während der ein Notar von seinem Amts-



sitz abwesend oder durch Krankheit oder sonst verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, kann er die sein Amt betreffenden Akten (Urschriften, Register usw.) einem anderen Notar im Bezirke desselben Amtsgerichts oder eines benachbarten Amtsgerichts in Verwahrung geben. Hiervon hat er dem Amtsgericht seines Amtssitzes Mitteilung zu machen. Er kann diesem Amtsgerichte auch die Verwahrung überlassen.

§ 23.

Hat ein Notar für die Zeit, während der er von seinem Amtssitz abwesend oder während der er verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, die Verwahrung seiner Akten in der im § 22 bezeichneten Art nicht veranlaßt, so hat, falls ein Antrag auf Erteilung einer Ausfertigung aus den Akten des Notars oder auf Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder auf Gewährung der Einsicht gestellt wird, das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat, die Dienstaten in Verwahrung zu nehmen, bis der Notar die Geschäfte wieder übernimmt.

§ 24.

(1) Das Ministerium der Justiz kann einem Notar auf dessen Antrag für die Dauer einer Krankheit sowie für die Dauer einer durch erhebliche Gründe gerechtfertigten Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung einen Vertreter bestellen. Zum Vertreter darf nur bestellt werden, wer von dem Notar vorgeschlagen und zur Übernahme der Vertretung bereit ist. Ist der Notar durch Krankheit verhindert, den Antrag zu stellen oder einen Vertreter vorzuschlagen, so kann ein nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Pfleger diese Handlungen für ihn vornehmen.

(2) Der Vertreter muß zum Richteramte befähigt sein. Die Bestimmung des § 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Bestellung des Vertreters kann jederzeit widerrufen werden.



(4) Der Beginn und die Beendigung der Vertretung ist von dem Notar oder dessen Vertreter im Notariatsregister zu vermerken; die Beendigung der Vertretung ist der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen.

§ 25.

(1) Der Vertreter versteht das Amt des Vertretenen unter dessen und seiner eigenen Verantwortlichkeit und auf Kosten des Vertretenen. Er hat seiner Unterschrift einen ihn als Vertreter kennzeichnenden Zusatz beizufügen und das Dienstiegel des Vertretenen zu gebrauchen.

(2) Der Vertreter soll unbeschadet der aus seiner Person sich ergebenden Hinderungsgründe auch insoweit keine Amtshandlungen vornehmen, als der von ihm vertretene Notar ausgeschlossen sein würde.

(3) Die Amtshandlungen des Vertreters sind nicht deshalb ungültig, weil die für seine Bestellung nach § 24 Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen zur Zeit der Bestellung nicht vorhanden waren oder später weggefallen sind.

(4) Der Vertretene soll während der Dauer der Vertretung keine Amtshandlungen vornehmen.

§ 26.

(1) Bei dem Ausscheiden oder dem Tode sowie bei der Versetzung eines Notars in einen anderen Landesteil hat das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hatte, die das Amt des Notars betreffenden Papiere (Urschriften, Register usw.) in Verwahrung zu nehmen. Der vorgesetzten Dienstbehörde ist hiervon Anzeige zu machen.

(2) Bei dem Ausscheiden oder dem Tode eines Notars hat das in Abs. 1 bezeichnete Amtsgericht auch das Dienstiegel des Notars an sich zu nehmen; dasselbe gilt von Dienstiegeln, die infolge einer Versetzung des Notars unbrauchbar geworden sind.



§ 27.

Wird ein Notar vom Amt vorläufig enthoben, so hat die vorgesetzte Dienstbehörde zu bestimmen, ob während der Dauer der Enthebung alle Papiere an das Amtsgericht abgegeben oder diesem nur das Register nebst dem Dienstsiegel ausgeliefert und die Urschriften, deren Einsichtnahme verlangt oder von denen eine Ausfertigung oder eine Abschrift gefordert wird, behufs der Gewährung der Einsicht oder behufs der Erteilung der Ausfertigung oder der Abschrift vorgelegt werden sollen.

§ 28.

(1) Für die Notare im Landesteil Oldenburg bildet das Oberlandesgericht in Oldenburg, für die Notare im Landesteil Lübeck das Landgericht in Lübeck die zunächst vorgesetzte Dienstbehörde.

(2) Die oberste Dienstbehörde bildet für alle Notare das Staatsministerium.

§ 29.

Die vorgesetzte Dienstbehörde hat die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsbetriebes der Notare von Zeit zu Zeit zu prüfen.

§ 30.

In Beziehung auf die Disziplinargewalt über die Notare kommen die Vorschriften des XIV. Abschnittes des Zivilstaatsdienergesetzes mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Ordnungsstrafen von der vorgesetzten Dienstbehörde erkannt werden und daß an die Stelle der im Artikel 40 § 2 des Zivilstaatsdienergesetzes angedrohten Geldstrafen Geldstrafen bis 3000 *M* treten.

§ 31.

Die Vorschriften des Zivilstaatsdienergesetzes über die Entfernung aus dem Dienste und über die zeitweilige Ent-



hebung vom Dienste finden auf die Notare entsprechende Anwendung.

§ 32.

(1) Außer den Fällen, in welchen nach dem Zivilstaatsdienergesetz Entfernung aus dem Amte eintritt, erlischt das Amt des Notars,

1. infolge freiwilligen Verzichts,
2. wenn der Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist und der nur für die Zeit, während welcher er bei einem bestimmten Gerichte zum Rechtsanwalt zugelassen ist, zum Notar ernannt ist, seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei diesem Gerichte aufgibt oder verliert,
3. wenn über das Vermögen des Notars das Konkursverfahren eröffnet wird,
4. wenn der Notar entmündigt wird,
5. wenn der Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, durch ehrengerichtliches Erkenntnis von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen wird.

(2) Die Dienstentlassung wird in diesen Fällen vom Staatsministerium ausgesprochen.

§ 33.

(1) Die Dienstentlassung kann vom Staatsministerium verfügt werden:

1. wenn der Notar den ihm angewiesenen Amtssitz eigenmächtig verändert oder von dem Amtssitz ohne Urlaub länger als 3 Monate abwesend ist,
2. wenn er der Vorschrift des § 9 zuwiderhandelt,
3. wenn er zur Verwaltung seines Amtes dauernd unfähig geworden ist. In diesem Falle findet das im Artikel 56 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

(2) Auf Verlangen des Notars entscheidet in den Fällen des Abs. 1 das Dienstgericht. Die Vorschriften der

Artikel 71—79 des Zivilstaatsdienergesetzes finden entsprechende Anwendung; jedoch wird das Dienstgericht an Stelle der drei aus den vortragenden Räten des Staatsministeriums zu bestimmenden Mitgliedern mit drei durch das Los zu bestimmenden, im Landesteil Oldenburg wohnenden Notaren besetzt.

§ 34.

Die Beendigung des Amtes eines Notars sowie die zeitweilige Enthebung vom Dienste werden öffentlich bekanntgemacht.

§ 35.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege erlassen.

Oldenburg, den 4. August 1921.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

Graepel.

Meyer.

Mäkel.

Nr. 100.

Notariatsgebührenordnung für die Landesteile Oldenburg und Lübeck.
Oldenburg, den 4. August 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, was folgt:

§ 1.

(1) Die Vergütung für die Berufstätigkeit der Notare bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung.



(2) Soweit es sich um die in § 10 der Notariatsordnung genannten Geschäfte handelt, erhält die Staatskasse drei Zehntele der Gebühren. Die Gebühren und Vergütungen gemäß §§ 13, 14, 16, 17, 18 dieser Gebührenordnung bezieht der Notar ganz, die des § 24 insoweit, als sie die gesetzlichen Gebührensätze übersteigen. Die anderweitige Regelung des staatlichen Anteils an den Gebühren im Wege des Gesetzes bleibt vorbehalten.

§ 2.

(1) Die Gebühren werden nach dem Werte des Gegenstandes erhoben.

(2) Auf die Berechnung des Wertes des Gegenstandes finden in jedem Landesteile die jeweils für die Gerichtskosten geltenden landesgesetzlichen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 3.

(1) Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt 6 Mark, soweit nicht in dieser Gebührenordnung ein anderes bestimmt ist. Bei Versteigerungen werden die Gebühren für die Beurkundung des Zuschlags nur dann auf den Mindestbetrag erhöht, wenn die Summe dieser Gebühren in einem Versteigerungsverfahren 6 Mark nicht erreicht.

(2) Pfennigbeträge, die ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächsthöheren durch zehn teilbaren Betrag abgerundet.

§ 4.

Volle Gebühr im Sinne dieser Gebührenordnung ist für jeden Landesteil die jeweils landesgesetzlich geltende volle Gerichtsgebühr.

§ 5.

(1) Soweit die Notare für die Geschäfte zuständig sind, über die der zweite Abschnitt des ersten Teiles des



Gerichtskostengesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 30. Dezember 1899 und des Gerichtskostengesetzes für den Landesteil Lüneburg vom 13. März 1903 Bestimmung treffen, werden die jeweils in dem betreffenden Landesteile für die Tätigkeit des Richters festgesetzten Gebühren erhoben, desgleichen für die Erteilung von Teilhypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen.

(2) Im Landesteil Oldenburg wird für die Errichtung eines Testaments die volle Gebühr erhoben.

§ 6.

Für Beurkundungen am Krankenlager oder in der Zeit von acht Uhr abends bis acht Uhr morgens werden außer den sonstigen Gebühren zusätzlich noch fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben; treffen beide Voraussetzungen zusammen, so wird diese Zusatzgebühr nur einmal erhoben.

§ 7.

Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel wird eine Gebühr nur in den Fällen der §§ 726, 727 der Zivilprozessordnung erhoben. Die Gebühr beträgt drei Zehnteile der vollen Gebühr.

§ 8.

Die für die Beurkundung bestimmte Gebühr wird auch dann erhoben, wenn der Notar auf Erfordern nur den Entwurf einer Urkunde anfertigt. Beurkundet er demnächst auf Grund des Entwurfs das Rechtsgeschäft, oder erfolgt vor ihm die Anerkennung oder Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen unter einem von ihm angefertigten Entwurfe, so tritt hierdurch eine Erhöhung der ihm im Falle der Beurkundung zustehenden Gebühren nicht ein. Erfolgt jedoch die Beglaubigung an mehr als einem Tage, so wird für jeden folgenden Tag die Beglaubigungsgebühr besonders berechnet.



§ 9.

(1) Für die bei den Gerichtsbehörden einzureichenden Anträge behufs Erwirkung einer Eintragung in das Grundbuch oder in andere gerichtliche Bücher oder Register oder behufs Erwirkung von Beglaubigungen sowie für die Einsendung einer von dem Notar aufgenommenen oder beglaubigten Urkunde können Gebühren nicht gefordert werden, wenn der Notar für die Aufnahme der eingesendeten oder seinen Anträgen zugrunde liegenden Urkunde Gebühren bezieht. Dasselbe gilt, wenn die Urkunde von dem Notar entworfen ist.

(2) Wird der Notar in anderen Fällen mit der im Absatz 1 bezeichneten Tätigkeit beauftragt, oder ist es notwendig, mit einem Antrag einen das Sach- und Rechtsverhältnis entwickelnden Vortrag zu verbinden, und wird die Einreichung des Vortrags von der Partei verlangt, so erhält der Notar fünf Zehnteile der vollen Gebühr.

(3) Unter Anträgen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind auch Beschwerden zu verstehen.

§ 10.

(1) Für die Vermittelung einer Auseinandersetzung, die dem Notar von den Beteiligten übertragen ist, wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben. Wird das Verfahren nicht durchgeführt oder beschränkt es sich auf die Ermittlung oder Feststellung einer Masse, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(2) Die Gebühren für die Beurkundung oder den Entwurf eines das Verfahren abschließenden Vertrags oder eines mit einem Dritten geschlossenen Vertrags, sowie die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den im Abs. 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben.

§ 11.

(1) Soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen



sind, werden in allen Fällen, in welchen die Tätigkeit des Notars in Anspruch genommen ist und stattgefunden hat, ohne daß das bezweckte Geschäft durch ihn vollzogen ist, fünf Zehntele der für das Geschäft bestimmten Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 60 Mark erhoben. Unterbleibt nach Fertigstellung des Entwurfs einer Beurkundung die Vollziehung, so finden die Vorschriften des § 8 Anwendung.

(2) Wird ein in der Wohnung oder Amtsstube des Notars anberaumter Termin durch Nichterscheinen, Nichtverhandeln oder Handlungsunfähigkeit eines Beteiligten vereitelt, so werden drei Zehntele der vollen Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 30 Mark erhoben.

§ 12.

Wird die Rückgabe einer Urkunde, die Erteilung einer Ausfertigung, eines Auszugs oder einer Abschrift von einer Urkunde oder die Vorlegung einer Urkunde zur Einsicht ohne deren richtige Bezeichnung länger als ein Jahr nach ihrer Ausstellung beantragt, so sind für die Auffuchung 4,50 Mark zu entrichten.

§ 13.

(1) Für den Empfang und für die Verwahrung und Auszahlung von Geldern werden erhoben:

1. im Falle des Empfanges zum Zwecke der Auszahlung an dritte Personen für Rechnung des Auftraggebers vom Betrage bis 50 Mark einschließlich 1,20 Mark, für jede angefangene 50 Mark des weiteren Betrags bis 400 Mark 60 Pfennig, für jede angefangene 100 Mark des weiteren Betrags bis 1000 Mark 60 Pfennig, für jede angefangene 200 Mark des weiteren Betrags bis 10000 Mark 60 Pfennig und für jede angefangene 500 Mark des Mehrbetrages 60 Pfennig;
2. im Falle der Erhebung von dritten Personen für Rechnung des Auftraggebers das Zweifache der vorstehenden Gebührensätze.



(2) Sind die Gelder im ersten Falle in mehreren Beträgen gesondert auszuführen oder im zweiten Falle in mehreren Beträgen gesondert zu erheben, so werden die Gebühren von jedem Betrage besonders berechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß in einer und derselben Angelegenheit die Gebühren zusammen das Fünffache der Gebühr des Gesamtbetrages nicht übersteigen dürfen.

(3) Für den Empfang und für die Verwahrung und Ablieferung von Wertpapieren wird nach Maßgabe des Wertes die Hälfte der vorstehenden Gebühren erhoben.

(4) In den Fällen des § 13 findet die Bestimmung des § 3 keine Anwendung.

§ 14.

(1) Der zweite Notar, der anstatt der Zeugen zugezogen ist, erhält fünf Zehnteile der dem beurkundenden Notare zustehenden Gebühr, daneben gegebenenfalls Tagelöhner und Reisekosten.

(2) Ist der zweite Notar anstatt der Zeugen ohne ausdrückliches Verlangen der Beteiligten zugezogen, so darf der mit der Beurkundung beauftragte Notar für diese Zuziehung den Beteiligten nicht mehr als 5 Mark für jede angefangene Stunde in Rechnung stellen.

§ 15.

Ist für ein Geschäft des Notars eine Gebühr nicht bestimmt, so werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben, daneben gegebenenfalls Tagelöhner und Reisekosten.

§ 16.

Für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung hat der Notar eine angemessene Vergütung zu beanspruchen. Entsteht Streit über die Höhe der Vergütung, so wird darüber im Prozeßweg entschieden.



§ 17.

(1) Außer den Gebühren kann der Notar nur den Betrag der erforderlichen Stempelabgaben, der Umsatzsteuer und der von ihm in Marken entrichteten Gerichtskosten sowie die notwendigen baren Auslagen berechnen.

(2) Schreibgebühren werden für solche Ausfertigungen und Abschriften erhoben, die nur auf besonderen Antrag erteilt werden; im übrigen werden die Unkosten des Schreibwerkes nicht durch Schreibgebühren ersetzt. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 40 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet. Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, für Schriftstücke in Tabellenform sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen und dergleichen kann die Höhe der Schreibgebühr durch das Ministerium der Justiz anderweitig bestimmt werden. Die auf die besondere Ausstattung einer Urkunde verwendeten Auslagen, insbesondere diejenigen, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, sind besonders zu erstatten.

(3) An Postgebühren des Notars sind nur Telegraphengebühren und die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren zu berechnen.

§ 18.

(1) Zur Deckung der von den Beteiligten gemäß § 17, Absatz 2 und 3 nicht zu ersetzenden baren Auslagen werden Pauschsätze erhoben. Der einzelne Pauschsatz beträgt 30 vom Hundert der zum Ansätze gelangenden Gebühr, jedoch mindestens 1 Mark. Die Vorschrift des § 3, Abs. 2, findet Anwendung.

(2) Bei Beurkundungen und Entwürfen ist die Erteilung je einer Ausfertigung oder Abschrift für jede beteiligte Partei in den Pauschsatz eingeschlossen.



§ 19.

(1) Dem Notar stehen für Geschäftsreisen Tagegelber und Reisekosten nach den jeweils für Rechtsanwälte geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften zu.

(2) Ist eine und dieselbe Reise durch mehrere Geschäfte veranlaßt, so werden die Tagegelber und Reisekosten gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte darauf verteilt und es werden von den Zahlungspflichtigen nur die entsprechenden Teilbeträge erfordert. Die Zahlungspflichtigen haften in allen Fällen als zweite Schuldner für die einem anderen zur Last fallenden Tagegelber und Reisekosten, die bei abgezonderter Ausführung des Geschäfts entstanden wären. Sind mehrere Geschäfte auf derselben Reise an verschiedenen Orten ausgerichtet worden, so werden die Reisekosten auf die mehreren Geschäfte, durch die die Reise veranlaßt ist, nach Verhältnis der Beträge verteilt, die bei abgezonderter Erledigung eines jeden dieser Geschäfte an Reisekosten entstanden wären.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden hinsichtlich der Notariatsgeschäfte auch dann Anwendung, wenn auf einer Reise gleichzeitig Rechtsanwaltsgeschäfte erledigt werden.

§ 20.

Für jeden bei einer notariellen Beurkundung zugezogenen Zeugen kann die ihm gezahlte Gebühr bis zum Betrage von 5 Mark für jede angefangene Stunde in Rechnung gestellt werden.

§ 21.

(1) Der Notar kann von seinem Auftraggeber einen angemessenen Vorschuß zur Deckung seiner Gebühren und faren Auslagen, der von ihm etwa in Marken zu entrichtenden Gerichtskosten, der Stempelabgaben und der Umsatzsteuer fordern und, falls dieser Vorschuß nicht gezahlt wird,



die Übernahme des Auftrags verweigern. Die Aushändigung von Ausfertigungen sowie die Rückgabe der aus Anlaß des vorzunehmenden Geschäfts vorgelegten Urkunden kann der Notar verweigern, wenn nicht vorher die Gebühren, Auslagen, Gerichtskosten und Stempelabgaben und die Umsatzsteuer bezahlt worden sind.

(2) Ueber eine auf Grund des Abs. 1 erklärte Weigerung des Notars wird auf Antrag eines Beteiligten im Aufsichtsweg entschieden.

§ 22.

(1) Die Einforderung der Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Notar unterschriebene Berechnung mitgeteilt wird. In dieser Berechnung ist der Wert des Gegenstandes, die zur Anwendung gebrachte Gebührenvorschrift, der Betrag der angeetzten Gebühren und der in Marken entrichteten Gerichtskosten, der Auslagen und Stempel, der Umsatzsteuer sowie der empfangene Vorschuß anzugeben. Wird eine Stundengebühr berechnet, so ist die auf das Geschäft verwendete Zeit mitzuteilen.

(2) Der Notar hat eine den Erfordernissen des ersten Absatzes entsprechende Berechnung zu seinen Akten zu bringen und unter jeder von ihm erteilten Ausfertigung sowie unter jedem Beglaubigungsvermerk aufzustellen. Hat der Notar eine Urkunde entworfen und demnächst beglaubigt, so sind auch die Kosten des Entwurfs unter der Beglaubigung zu vermerken.

§ 23.

(1) Die gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Notars erfolgt, soweit nicht die besondere Bestimmung des § 16 Platz greift, auf Antrag des Zahlungspflichtigen. Sie kann auch von dem Notar beantragt werden, wenn von dem Zahlungspflichtigen oder der Aufsichts-



behörde Erinnerungen gegen die Höhe der berechneten Gebühren und Auslagen oder gegen den in Ansatz gebrachten Wert des Gegenstandes erhoben sind.

(2) Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde hat der Notar die gerichtliche Festsetzung zu beantragen.

(3) Die Festsetzung erfolgt gebührenfrei nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluß des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat. Der Beschluß ist von Amts wegen dem Notar und dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.

(4) Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568—575, 577 der Zivilprozeßordnung statt. Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet auch dann, wenn ein neuer selbständiger Beschwerdebegründ nicht vorliegt, oder die Beschwerdesumme 50 Mark nicht übersteigt, die weitere Beschwerde statt, falls die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 550, 551 der Zivilprozeßordnung finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

(5) Die Einlegung von Beschwerden kann in allen Fällen zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

(6) Der rechtskräftige Beschluß bestimmt endgültig über die Höhe der Gebühren und Auslagen.

§ 24.

(1) Der Betrag der Vergütung des Notars kann abweichend von den Vorschriften dieser Gebührenordnung durch Vertrag festgesetzt werden, wenn es sich handelt:

1. um die Beurkundung von letztwilligen Verfügungen, Erbverträgen, Eheverträgen, Familienschlüssen, Satzungen oder Beschlüssen von Körperschaften, Vereinen, Gewerkschaften, Gesellschaften oder Genossenschaften oder ihrer Organe (Aufsichtsräte usw.);



2. um die Entwürfe zu den unter 1 bezeichneten Beurkundungen;
3. um eine von den Beteiligten dem Notar übertragene Vermittlung einer Auseinandersetzung;
4. um die Beurkundung des Herganges bei Verlosungen, bei Auslosung oder Vernichtung von Wertpapieren und bei Wahlversammlungen;
5. um ein unter §§ 13 oder 15 dieser Gebührenordnung fallendes Geschäft.

(2) Durch die zugesicherte Vergütung sind die baren Auslagen mit abgegolten, falls nicht eine entgegenstehende Vereinbarung getroffen ist.

(3) Der Auftraggeber ist an die Vereinbarung nur gebunden, soweit er sie schriftlich geschlossen hat. Hat der Notar durch den Vertragsschluß die Grenze der Mäßigung überschritten, so kann die durch Vertrag festgesetzte Vergütung im Prozeßwege bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden.

§ 25.

Das Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 24. April 1906, betreffend Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., wird für den Landesteil Oldenburg dahin geändert, daß im § 31a, Abs. 3, nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt wird:

Ist das Testament vor einem Notar errichtet, so wird für die Eröffnung des Testaments die volle Gebühr erhoben.

§ 26.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Notariatsordnung vom 4. August 1921 in Kraft.



§ 27.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege erlassen.

Oldenburg, den 4. August 1921.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

(Siegel) Graepel. Meyer.

Mäckel.

Nr. 101.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, betreffend eine Dienst-
anweisung für Notare.

Oldenburg, den 4. August 1921.

Gemäß § 35 der Notariatsordnung vom 4. August 1921
und § 27 der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921
wird nachstehende Dienst-anweisung für Notare erlassen.

Dienst-anweisung für Notare.

§ 1.

Ernennung der Notare.

(1) Zu Notaren werden in der Regel nur Rechtsanwälte ernannt.

(2) Es ist Sache der zunächst vorgesetzten Dienst-
behörde (Not.D. § 28), dem Ministerium der Justiz die
Rechtsanwälte namhaft zu machen, die nach den dafür
geltenden Grundsätzen zur Ernennung als Notare vorge-
schlagen werden können.



(3) Gesuche um Ernennung zum Notar und Gesuche von Notaren oder von Rechtsanwälten und Notaren um Anweisung eines anderen Amtssitzes sind bei der zunächst vorgelegten Dienstbehörde einzureichen.

§ 2.

Notariatsregister und Verwahrungsbuch.

I. Allgemeines.

(1) In den §§ 19 und 20 der Notariatsordnung ist die Führung eines Notariatsregisters und eines Verwahrungsbuches vorgeschrieben. Diese Bücher sind von dauerhaftem Papier in festem Einbände nach anliegenden Mustern herzustellen und von Seite zu Seite mit fortlaufenden Zahlen zu versehen. Auf dem Titelblatt ist der Name des Notars und dessen Amtssitz anzugeben; das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat, hat die Zahl der Seiten zu bescheinigen. Bei einer Veränderung des Amtssitzes wird der neue Amtssitz des Notars und der Tag des Dienstantritts nachgetragen. Jeder fernere Band ist durch Hinzufügung der entsprechenden Ordnungszahl in der Aufschrift als solcher zu bezeichnen.

(2) Das Notariatsregister und das Verwahrungsbuch sind am Schlusse mit einem alphabetischen Namensverzeichnis zu versehen. Den Notaren ist gestattet, ein fortlaufendes Namensverzeichnis oder ein gemeinsames Namensverzeichnis für mehrere Bände zu führen.

II. Notariatsregister.

(3) In das Notariatsregister sind die aufgenommenen Verhandlungen, die angefertigten und beglaubigten Entwürfe und die Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen sowie die sonstigen Zeugnisse in ununterbrochener Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern nach Maßgabe des mit Probeeintragungen versehenen Modells 1 einzutragen.



(4) Im Notariatsregister sind als Beteiligte, falls Erklärungen von Vertretenen beurkundet werden, nicht die Vertreter, sondern die Vertretenen aufzuführen.

(5) Abschriftsbeglaubigungen sowie Wechsel- und Scheckproteste sind nur wegen der dadurch erwachsenden Gebühren in das Notariatsregister einzutragen; die Spalten 4 bis 9 sind deshalb nicht auszufüllen.

(6) In das Namensverzeichnis sind sämtliche im Notariatsregister verzeichneten Beteiligten aufzunehmen, soweit nicht nachstehend ein anderes bestimmt ist. Bleibt nach den bestehenden Vorschriften eine Urkunde weder in Urschrift noch in Abschrift bei dem Notar zurück, insbesondere im Falle der Beglaubigung einer Unterschrift, so sind die Beteiligten in das Namensverzeichnis nicht einzutragen; diese Bestimmung findet indessen keine Anwendung auf Verfügungen von Todes wegen, die an das Gericht zur Aufbewahrung abgegeben werden. Hat der Notar den Entwurf der beglaubigten Urkunde angefertigt, so hat er nach § 35 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten; in diesem Falle ist daher der Beteiligte in das Namensverzeichnis aufzunehmen. In den Fällen der Versteigerung oder der öffentlichen Verpachtung bedarf es nur der Angabe des Versteigerers oder Verpächters. Bei Auseinandersetzungen ist die Masse, um deren Auseinandersetzung es sich handelt, zu bezeichnen, bei Nachlassmassen durch Angabe des Namens des Erblassers.

(7) In die Spalten 10 bis 12 sind nur solche Gebühren einzutragen, von denen der Staatskasse ein Anteil zukommt.

(8) Eine Abschrift aus dem Notariatsregister ist im April und Oktober jedes Jahres der zunächst vorgelegten Dienstbehörde einzureichen (s. § 8 Abs. 3).

III. Verwahrungsbuch.

(9) In das Verwahrungsbuch sind nach Maßgabe des mit Probeeintragungen versehenen Musters 2 alle fremden Gelder, geldwerten Papiere und Kostbarkeiten einzutragen, die dem Notar in Erwartung eines vor ihm zu errichtenden oder aus Anlaß eines vor ihm errichteten Rechtsgeschäfts oder zur notariellen Verwahrung eingehändigt werden.

(10) Zu den geldwerten Papieren sind alle Wertpapiere zu rechnen, die einen Börsenkurs oder Marktpreis haben, desgleichen Sparkassenbücher, Bankdepotscheine, nicht aber Hypothekenbriefe, Grundschuldbriefe, Rentenschuldbriefe und Wechsel.

(11) Als fremde Gelder im Sinne dieser Verfügung sind auch Gelder anzusehen, die bei dem Notar in der Weise hinterlegt werden, daß das Eigentum auf ihn übergeht.

(12) Wertpapiere, Kostbarkeiten und solche fremde Gelder, die der Notar nach Maßgabe des zwischen ihm und dem Hinterleger bestehenden Rechtsverhältnisses gesondert von eigenen und anderen fremden Geldern aufzubewahren verpflichtet ist, sind in besonderen Hüllen (Beutel, Papierumschlag u. dergl.) sicher zu verwahren. Auf der Hülle ist die Nummer des Verwahrungsbuches und der Inhalt anzugeben.

(13) Gelder, bei denen die vorgedachte Voraussetzung nicht zutrifft, können gemeinsam, müssen aber getrennt von den eigenen Geldern des Notars aufbewahrt werden.

(14) Einer getrennten Aufbewahrung bedarf es nicht, wenn derjenige, für den die Verwahrung erfolgt, schriftlich der Vermischung mit den eigenen Geldern des Notars zugestimmt hat oder wenn dem Notar Gelder auf Girokonto oder Postscheckkonto überwiesen sind. In diesen Fällen muß jedoch der Notar jederzeit in der Lage sein, entweder einen gleich hohen Betrag bar vorzuzeigen oder nachzuweisen, daß er über einen solchen Betrag bei einer sicheren Bank sofort verfügen kann.



(15) Das Verwahrungsbuch zerfällt in zwei Abteilungen; jede Einnahme und jede Ausgabe ist vorbehaltlich der Bestimmung im Absatz 16 sowohl in der ersten wie in der zweiten Abteilung einzutragen. Die erste Abteilung enthält nach der Zeitfolge geordnet, unter fortlaufenden Nummern die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben der zur Verwahrung genommenen Gelder und Wertfachen, mit einem Hinweis auf die einzelne Masse, zu der die Einnahme oder Ausgabe gehört. In der zweiten Abteilung sind die einzelnen Verwahrungsmassen gesondert unter fortlaufender Nummer mit den dazu gehörenden Einnahmen und Ausgaben aufzuführen; die Nummer der einzelnen Verwahrungsmasse und die nähere Bezeichnung der Masse ist als Überschrift den dazu gehörenden Eintragungen voranzusetzen.

(16) Die Notare sind verpflichtet, die ihnen von einer Partei aus Anlaß eines vor ihnen errichteten Rechtsgeschäfts zur Weitergabe an die Steuerstelle eingehändigten Grunderwerbssteuerbeträge in das Verwahrungsbuch einzutragen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung genügt die Eintragung in der ersten Abteilung des Verwahrungsbuchs.

(17) Wertpapiere und Kostbarkeiten sind in die Spalte 4 einzutragen.

(18) Die im Abs. 12 erwähnten, gesondert aufzubewahrenden Gelder sind in Spalte 5, die im Abs. 13 erwähnten, getrennt von den eigenen Geldern des Notars aufzubewahrenden in Spalte 6, alle übrigen Gelder in Spalte 7 einzutragen.

(19) Die Eintragung ist noch am Tage des Eingangs in beiden Abteilungen, in Abteilung I unter einer durch das Kalenderjahr fortlaufenden Nummer zu bewirken.

(20) Geldbeträge sind in Ziffern einzuschreiben.

(21) Wertpapiere sind in Abteilung I nach Gattungen und nach dem Gesamtbetrage, in Abteilung II nach der Gattung, dem Nennbetrage, der Stückzahl, den Serien und



den Nummern zu bezeichnen. Werden mit den Wertpapieren Zins-, Renten-, Gewinnanteilscheine oder Erneuerungsscheine (Talons) übergeben, so ist dies in Abteilung I kurz, in Abteilung II durch Angabe der Fälligkeitstermine oder Nummern näher zu bezeichnen.

(22) Die Belege über die Herausgabe sind mit der Nummer der Masse und darunter mit einer für jede Masse fortlaufenden Nummer zu bezeichnen und für jede Masse gesondert in der Ordnung der Nummerfolge aufzubewahren. In Spalte 9 der Abteilung II unter Ausgabe ist die fortlaufende Nummer zu vermerken. Wird die Empfangsbeseinigung in einer Notariatsverhandlung beurkundet, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ auf diese Urkunde zu verweisen. Auch kann diese Spalte für die Empfangsbeseinigung des Empfängers benutzt werden.

(23) Jede durch Herausgabe erledigte Nummer ist rot zu unterstreichen, sofern es sich um Eintragungen in Spalte 4 oder 5 handelt. Sind die sämtlichen auf eine Masse sich beziehenden Eintragungen in Abteilung II erledigt, so sind sie mit Rotstift zu durchstreichen.

(24) Jede Eintragung ist von dem Notar in Spalte 8 einer jeden Abteilung eigenhändig zu unterzeichnen. Änderungen und Radierungen sind nicht gestattet. Etwa untergelaufene Irrtümer sind durch einen Nachtragsvermerk in der entsprechenden Spalte richtig zu stellen; vergl. § 38 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

(25) Die Eintragungen in Abteilung I Spalte 6 und 7 sind seitenweise aufzurechnen. Das von dem Notar zu unterschreibende Ergebnis einer Seite ist auf die folgende zu übertragen. In Abteilung II Spalte 6 und 7 erfolgt die Aufrechnung für die einzelnen Massen.

(26) Ist dem Notar der Empfang von Kauf- oder Pachtgeldern übertragen, so kann von der Eintragung jedes



einzelnen Eingangs im Verwahrungsbuch abgesehen werden, sofern der Notar über diese Empfänge ein besonderes Hebe-
register führt. Die Erlassung besonderer Bestimmungen
hierüber bleibt vorbehalten.

§ 3.

Akten.

(1) Die von dem Notar aufgenommenen Verhand-
lungen sind in der Ordnung der Nummern des Notariats-
registers aufzubewahren.

(2) Alle vorkommenden Schriftstücke sind mit deutlich
lesbarer und haltbarer Hand- oder Maschinenschrift anzu-
fertigen.

(3) Für Urkunden und deren Ausfertigungen sowie
für die mit Hypothekenbriefen zu verbindenden Abschriften
und Auszüge ist dauerhaftes Papier zu verwenden.

(4) Reichen die Notare von den ihren Anträgen bei-
gefügt Urkunden, von denen bei den Gerichtsakten Ab-
schriften zurückzubehalten sind, die nötige Zahl von Abschriften
mit den Anträgen ein, so dürfen sie für die Anfertigung
dieser bei den Gerichtsakten verbleibenden Abschriften
Schreibgebühren berechnen, wenn dies Verfahren den
Wünschen ihrer Auftraggeber entspricht.

(5) Das Gleiche gilt, wenn die Notare die nach § 58
der Grundbuchordnung für die Verbindung mit Hypotheken-
briefen etwa in Frage kommenden öffentlich beglaubigten
Auszüge aus einer sich auch auf andere Angelegenheiten,
insbesondere auf mehrere Hypotheken erstreckenden Urkunde
oder auszugsweise Durchschläge mit dem Antrage einreichen.

(6) Bleibt nach den bestehenden Vorschriften eine Ur-
kunde weder in Urschrift noch in Abschrift bei dem Notar
zurück, insbesondere bei Beglaubigungen und bei Verfügungen
von Todes wegen, die an das Gericht abgeliefert werden,
so ist ein Vermerk anzufertigen, der den Namen, Stand
und Wohnort der Beteiligten, den Wert des Gegenstandes,



den Betrag des etwa bereits verwendeten Stempels und alle sonstigen für die Berechnung und Einforderung der Kosten und des Stempels erforderlichen Angaben enthält und vom Notar zu unterzeichnen ist. Das den Vermerk enthaltene Blatt ist mit der Nummer des Notariatsregisters zu versehen und an der durch diese Nummer bestimmten Stelle unter der Notariatsverhandlung aufzubewahren. Auf das Vermerkblatt ist die nach § 22 Abs. 2 der Notariatsgebührenordnung zu den Akten zu bringende Kostenberechnung zu setzen.

§ 4.

Wechsel- und Scheckprotest.

(1) Die bei der Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten zurückgehaltenen beglaubigten Abschriften der Protesturkunden und die über den Inhalt des Wechsels, der Wechselfolie oder des Schecks aufgenommenen Vermerke sind mit den zugehörigen Kostenrechnungen nach der zeitlichen Reihenfolge geordnet in Sammelakten aufzubewahren; die Protestabschriften sind innerhalb eines jeden Bandes der Sammelakten mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Protestabschriften und die Vermerke sind tunlichst auf dasselbe Blatt zu setzen.

(2) Die Sammelakten sind nach dem Ablauf von 10 Jahren seit der Schließung eines Bandes an das Amtsgericht abzuliefern, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat. Das Amtsgericht hat die Vernichtung dieser Sammelakten bei Gelegenheit der nächsten Vernichtung gerichtlicher Akten zu veranlassen.

(3) Jeder Anzeige wegen Zuwiderhandlung gegen die Stempelpflicht (§ 26 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 15. Juli 1909) ist eine Abschrift des Wechsels oder des Schecks sowie aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen beizufügen.



§ 5.

Dienstiegel.

(1) Die Dienstiegel der Notare enthalten in der Mitte das Landeswappen, im Landesteile Lübeck mit dem als Herzschild darauf gelegten Wappen des Landesteils, und in der Umschrift den Vor- und Zunamen des Notars mit dem Ortsnamen, sowie die Worte „Notar im Landesteil Oldenburg (Lübeck) des Freistaats Oldenburg“.

(2) Notaren, die den Titel Justizrat oder den Dokortitel führen, ist gestattet, diese Titel den Vornamen im Dienstiegel voranzusetzen.

(3) Die Verwendung von Siegelmarken anstelle des Dienstiegels ist unzulässig.

§ 6.

Urlaub.

(1) Die Notare können sich bis zur Dauer von sechs Wochen selbst beurlauben; bis zur Dauer von 3 Monaten werden sie im Landesteil Oldenburg vom Oberlandesgerichtspräsidenten und im Landesteil Lübeck vom Vorsitzenden der Zivilkammer II des Landgerichts Lübeck beurlaubt. Ein längerer Urlaub wird vom Ministerium der Justiz erteilt.

(2) Notare, die durch Krankheit verhindert sind, ihre Dienstgeschäfte wahrzunehmen, bedürfen eines Urlaubs nur dann, wenn sie ihren Amtssitz verlassen.

(3) Sind Notare länger als eine Woche von ihrem Amtssitz abwesend, so haben sie dem Amtsgericht ihres Amtssitzes vor Ablauf der ersten Woche ihre Abwesenheit und demnächst ihre Rückkehr anzuzeigen.

(4) Eine entsprechende Anzeige ist zu erstatten, wenn Notare länger als eine Woche an der Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte wegen Krankheit oder aus einer anderen Veranlassung, bei der es der Beurlaubung nicht bedarf,



behindert sind, und ebenfalls, wenn die Behinderung aufgehört hat.

§ 7.

Gebührenablieferung.

(1) Bis zum 15. April und 15. Oktober jedes Jahres sind die im abgelaufenen Halbjahr für Rechnung der Staatskasse erhobenen Gebührenbeträge (Spalte 11 des Notariatsregisters) an die Amtskasse abzuliefern. Hierfür hat der Notar einen Ablieferungsschein nach anliegendem Muster 3 in doppelter Ausfertigung auszustellen; eine Ausfertigung, die das Ersuchen um Hebungsauftrag enthält, ist an das zuständige Amt, im Landesteil Lübeck an die Regierung einzusenden. Die zweite Ausfertigung ist bei der Ablieferung der Gebührenbeträge dem Amtseinnehmer vorzulegen und mit der Quittung des Amtseinnehmers vom Notar geordnet aufzubewahren.

(2) Im Notariatsregister sind die auf die Gebühren bezüglichen Spalten halbjährlich zum 15. April und 15. Oktober abzuschließen und die Ablieferungen der Gebührenbeträge zu vermerken.

§ 8.

Prüfung der Geschäftsführung.

(1) Die zunächst vorgesetzte Dienstbehörde veranlaßt in der Regel alle 4 Jahre eine Prüfung der gesamten Geschäftsführung des Notars; aus besonderen Gründen können die Prüfungen öfter und unvermutet stattfinden.

(2) Nach Ablauf des ersten Jahres seit der Ernennung des Notars ist eine Prüfung seiner Geschäftsführung vorzunehmen.

(3) Die nach § 2II Abs. 8 halbjährlich der vorgesetzten Dienstbehörde eingereichte Abschrift aus dem Notariats-



register wird von ihr einer rechnungsmäßigen Prüfung unterzogen.

(4) Über das Ergebnis der Prüfungen wird dem Ministerium der Justiz berichtet.

§ 9.

Die Notare haben der zunächst vorgesetzten Dienstbehörde alljährlich Geschäftsübersichten einzureichen. Die Erlassung besonderer Vorschriften hierüber bleibt vorbehalten.

Oldenburg, den 4. August 1921.

Ministerium der Justiz.

Graepel.



Notariatsregister

des

Notars Friedrich Wilhelm N. . . . zu B.

Band

Dieses Notariatsregister umfaßt Seiten einschließlich des
Titelblatts und des Namensregisters.

B....., den 19.....

Amtsgericht.

(Siegel)

(.....)



Nährlich fortlaufende Nummer	Tag der Ausstellung	Gegenstand der Urkunde	Name der Beteiligten	Stand	Wohnort	Zu der Urschrift der Verhandlung sind entworfen		
						Landesstempel M	Reichsstempel M	Befreiung über die Einweckung durch eigenständige Reinstellung des
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	1921							
1	Oktober 5	Kaufvertrag über das Grundstück Nr. 500 der Gemeinde D. mit Hypothekbestellung. Kaufpreis 50 000 M. Hypothek 10 000 M.	Müller Adolf Meyer Heinr.	Landwirt Zimmermann	D. Langestraße Nr. 4	120	—	N.
2	" 14	Wechselprotest (2000 M.).	—	—	—	—	—
3	" 16	Testamentsaufnahme (Vermögen 50 000 M.)	Detken Franz	Schmied	D.	—	—



An Gebühren sind erhoben, die zwischen der Staatskasse und dem Notar zu teilen sind:

nach Not.-Geb.- Ordn.	Anteil der Staatskasse		Anteil des Notars		Bemerkungen
	ℳ	₰	ℳ	₰	
§ 10	11		12		13
Übertrag					
5	54	—	126	—	
5	6	30	14	70	
5	27	—	63	—	}
6	13	50	31	50	
Summe der Seite:	—	—	—	—	



Verwahrungsbuch

des

Notars Friedrich Wilhelm

Abteilung I.

Band

Dieses Verwahrungsbuch umfaßt Seiten, einschließlich d
B , den 19.....

Amtsgericht.

(Siegel)

(Unterschrift)



Verwahrungsbuch

des

Notars Friedrich Wilhelm N. zu B.

Abteilung I.

Band

Dieses Verwahrungsbuch umfaßt Seiten, einschließlich des Titelblatts und des Namensregisters.

B....., den 19.....

Amtsgericht.

(Siegel)

(Unterschrift)

4



Einnahme.

Laufende Nummer	Datum		Bezeichnung des Hinterlegers	Es sind hinterlegt						Unterschrift des Notars	Hinweis auf die Eintragung in Abteilung II	
				besonders aufzubewahrende			bare Gelder,					
	Monat	Tag		Wertpapiere und Kostbarkeiten	Bezeichnung	Nennwert od. Schätzwert	bare Gelder	die von den eigenen Geldern getrennt aufbewahren sind	die mit den eigenen Geldern vermischt werden dürfen		Seite	Bl.
1	2	3	4	5	6	7	8	9				
	1921											
1	Oktober	4	Maaß, S., Rentner in D.	—	—	—	30000	—	—	N....	201	1
2	"	5	<u>Oldenburgische Landesbank in D. für den Rentner S. Maaß daf.</u>	<u>5 % deutsche Reichsanleihe nebst Erneuerungsscheinen.</u>	<u>50000</u>	—	—	—	—	<u>N....</u>	<u>201</u>	<u>1</u>
3	"	5	Meyer, Heinr., Zimmermann in D.	—	—	—	—	3000	—	N....	Grunderwerbsteuerbetrag	
4	"	10	Robbers, J., Gutbesitzer in L.	—	—	—	1500	—	—	N....	202	2
5	"	13	Bolting, A., Auktionsator in E.	4 % Staatl. Kreditanst.-Anleihe mit Zins- und Erneuerungsscheinen.	15000	—	—	—	—	N....	202	3
6	"	15	Derjelbe.	—	—	2000	—	—	—	N....	202	3
										N....		
										Seite =		



sbuch

A. zu B.

es Titelblatts und des Namensregisters.



Ausgabe.

Lau- fende Num- mer	Datum		Bezeichnung des Empfängers	Es sind herausg besonders aufbewahrte				die eige- der an
	Monat	Tag		Wertpapiere und Kostbarkeiten		bare Gelder		
				Bezeich- nung	Nenn- wert od. Schät- zungswert M.	M.	S.	
1	2	3	4	5				
	1921							
1	Oktober	7	Finanzamt D.	—	—	—	—	—
2	"	13	Detlefs, Rechtsanwalt in D.	—	—	—	—	15
3	"	21	Meyer, Fabrikant in D.	<u>5 % deutsche Reichsanleihe nebst Erneue- rungsscheinen</u>	<u>50000</u>	—	—	250
4	"	"	Maas, H., Rentner in D.	—	—	—	—	40
5	"	"	Notar N. . . . in B. (Stempel u. Ges- bühren)	—	—	—	—	10
6	"	27	Finanzamt D.	—	—	600	—	—
7	"	29	Oldenb. Landesbank in D.	—	—	1000	—	—
								Seite =



Ausgabe.

Laufende Nummer	Datum		Bezeichnung des Empfängers	Es sind verausgabt						Unterschrift des Notars	Hinweis auf die Eintragung in Abteilung II		Bemerkungen	
				besonders aufbewahrte Wertpapiere und Kostbarkeiten		bare Gelder,								
				Bezeichnung	Nennwert od. Schätzwert M. f.	bare Gelder		die von den eigenen Geldern getrennt aufbewahrt sind						die mit den eigenen Geldern vermischt sind
Monat	Tag	4	5	6		7		8	9	10				
	1921													
1	Oktober	7	Finanzamt D.	—	—	—	—	—	3000	—	N....	—	—	Gründerwerbsteuerbetrag. Einnahme Nr. 3
2	"	13	Detlefs, Rechtsanwalt in D.	—	—	—	—	1500	—	—	N....	202	2	
3	"	21	Meyer, Fabrikant in D.	5 % deutsche Reichsanleihe nebst Erneuerungsscheinen	50000	—	—	25000	—	—	N....	201	1	
4	"	"	Maaf, G., Rentner in D.	—	—	—	—	4000	—	—	N....	201	1	
5	"	"	Notar N.... in B. (Stempel u. Gebühren)	—	—	—	—	1000	—	—	N....	201	1	
6	"	27	Finanzamt D.	—	—	600	—	—	—	—	N....	202	3	
7	"	29	Oldenb. Landesbank in D.	—	—	1000	—	—	—	—	N....	202	3	
						Seite =					N....			



INDEX

| Page |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |
| 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 |
| 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 | 39 | 40 |
| 41 | 42 | 43 | 44 | 45 | 46 | 47 | 48 | 49 | 50 |
| 51 | 52 | 53 | 54 | 55 | 56 | 57 | 58 | 59 | 60 |
| 61 | 62 | 63 | 64 | 65 | 66 | 67 | 68 | 69 | 70 |
| 71 | 72 | 73 | 74 | 75 | 76 | 77 | 78 | 79 | 80 |
| 81 | 82 | 83 | 84 | 85 | 86 | 87 | 88 | 89 | 90 |
| 91 | 92 | 93 | 94 | 95 | 96 | 97 | 98 | 99 | 100 |



a b t				Unter- schrift des No- tars	Hinweis auf die Ein- tragung in Ab- teilung II		Bemerkungen
bare Gelder, von den eigenen Gel- den getrennt bewahrt sind		die mit den eigenen Gel- den ver- mischt sind			Seite	Nr.	
h	g	M.	g				10
		3000		N....			Grunderwerb- steuerbetrag. Einnahme Nr. 3
00				N....	202	2	
00				N....	201	1	
000				N....	201	1	
000				N....	201	1	
				N....	202	3	
25				N....	202	3	
				N....			



Abteilung II



Abteilung II.



Einnahme.

Nummer des Verwahrungsbuches (Bt. I.)	Datum		Bezeichnung des Hinterlegers	Es sind hinterlegt						Unterschrift des Notars		
				besonders aufzubewahrende			bare Gelder,					
	Monat	Tag		Wertpapiere und Kostbarkeiten	bare Gelder	die von den eigenen Geldern getrennt aufzubewahrt sind		die mit den eigenen Geldern vermischt werden dürfen				
						Bezeichnung	Nennwert	M	₡		M	₡
1	2	3	4	5	6	7	8					
	1921		(Seite 201)									
1	Oktober	4	Maas, H., Rentner in D.	—	—	—	—	30000	—	—	—	1. Rentner H. Maas in N. . . .
2	"	5	Oldenburgische Landesbank in D. für den Rentner H. Maas das.	5% Deutsche Reichsanleihe lit. A. Nr. 4760, 4761, 4762, 4763, 4764, 4765, 4766, 4767, 4768, 4769, zu je 5000 M nebst Erneuerungsscheinen.	50000	—	—	—	—	—	—	N. . . .
			(Seite 202)									
					Einnahme	—	—	30000	—	—	—	
					Ausgabe	—	—	30000	—	—	—	
4	"	10	Robbers, J., Gutsherr in L.	—	—	—	—	1500	—	—	—	2. Gutsherr J. Robbers in N. . . .
					Einnahme	—	—	1500	—	—	—	
					Ausgabe	—	—	1500	—	—	—	
5	"	13	Bolting, A., Auktionator in E.	4% Staatl. Kreditanleihe vom Jahre 1904 lit. e-B. Nr. 196, 197, 198, zu je 5000 M nebst Zins- und Erneuerungsscheinen. Zinsen fällig am 1. April u. 1. Okt. j. J.	15000	—	—	—	—	—	—	3. Landwirt A. Neßls in N. . . .
6	"	15	Derjelbe.	—	—	—	—	2000	—	—	—	N. . . .
					Einnahme	2000	—	—	—	—	—	



No.	Name	Date	Remarks
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30



Stummer des 32. Jahrs

Ausgabe.

Nummer des Rechnungsbuchs 2161. I.	Datum		Bezeichnung des Empfängers	Es sind verausgabt besonders aufbewahrte		bare Ge	
	Monat	Tag		Wertpapiere und Kostbarkeiten	Nennwert od. Schätzwert M.		
			Bezeichnung			M.	
1	2	3	4	5			
D. Beleihungsmasse.							
1921							
3	Oktober	21	Meyer, Fabrikant in D.	5 % Deutsche Reichsanleihe lit. A Nr. 4760, 4761, 4762, 4763, 4764, 4765, 4766, 4767, 4768, 4769 zu je 5000 M nebst Erneuerungsscheinen.	50000	—	
4	"	"	Maas, G., Rentner in D.	—	—	—	
5	"	"	Notar N. in B. (Stempel und Gebühren)	—	—	—	
						Ausgabe	—
E. Vergleich v. 14. 12. 20.							
2	Oktober	13	Detlefs, Rechtsanwalt in D.	—	—	—	
						Ausgabe	—
F. Nachlassmasse.							
6	Oktober	27	Finanzamt in D.	—	—	600	
7	"	29	Oldenburgische Landesbank in D. auf Verfügung der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts D.	—	—	1000	

Ausgabe.

Nummer des Vermögensaufwandsbl. I.	Datum		Bezeichnung des Empfängers	Es sind verausgabt						Unterschrift des Notars	Nummer der Belege	Bemerkungen	
				besonders aufbewahrte		bare Gelder,							
				Wertpapiere und Kostbarkeiten	Nennwert od. Schätzwert M.	bare Gelder		die von den eigenen Geldern getrennt aufbewahrt sind					die mit den eigenen Geldern vermischt sind
Bezeichnung	M.	g.	M.	g.		M.	g.						
1	2	3	4	5		6		7		8	9	10	
D. Beleihungsmasse.													
1921													
3	Oktober	21	Meyer, Fabrikant in D.	5 1/2 Deutsche Reichsanleihe lit. A Nr. 4760, 4761, 4762, 4763, 4764, 4765, 4766, 4767, 4768, 4769 zu je 5000 M. nebst Erneuerungsscheinen.	50000	—	—	25000	—	—	N...		Bergl. Verf. v. 21. 10. 21. Not.-Reg. Nr. 20.
4	"	"	Maas, S., Rentner in D.	—	—	—	4000	—	—	N...			
5	"	"	Notar N. in B. (Stempel und Gebühren)	—	—	—	1000	—	—	N...			
				Ausgabe	—	—	30000	—	—	—			
Bergleich v. 14. 12. 20.													
2	Oktober	13	Defleß, Rechtsanwalt in D.	—	—	—	1500	—	—	N...	1		
				Ausgabe	—	—	1500	—	—	—			
A. Nachlassmasse.													
6	Oktober	27	Finanzamt in D.	—	600	—	—	—	—	N...	2		
7	"	29	Oldenburgische Landesbank in D. auf Verfügung der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts D.	—	1000	—	—	—	—	N...	3		



Muster 3.

Ablieferungsschein.

Notar , den

An die Amtskasse in habe ich den in den Monaten
 des Jahres für Rechnung des Staates erhobenen Gebühren-Anteil abzuliefern. Dieser Anteil beträgt
 nach meinem Register, dessen Richtigkeit und Vollständigkeit ich hiermit bescheinige, M.

(eigenhändige Unterschrift des Notars)

An
 das Amt
 — die Regierung in G. —
 mit dem Ersuchen um Erteilung der Hebung-Anweisung.

Amt, den

— Regierung= —
 Zur Hebung an die Amtskasse in

(Unterschrift)

Notiert zur Kontrolle — § Seite —

(Auf der zweiten Ausfertigung ist an Stelle des Hebungsersuchens und des Hebung-Auftrags zu setzen:
 Amtskasse, den
 Erhalten obige M.)

Amtseinnehmer.)
 (Unterschrift)

ausgabe

Nr	bare Gelder,				Unter- schrift des No- tars	Num- mer der Be- läge	Bemerkungen
	die von den eigenen Gel- dern getrennt aufbewahrt sind		die mit den eigenen Gel- dern ver- mischt sind				
	fl.	Me.	fl.	Me.			
	6		7		8	9	10
	—	25000	—	—	N...		Bergl. Verf. v. 21. 10. 21. Not.-Reg. Nr. 20.
	—	4000	—	—	N...		
	—	1000	—	—	N...		
	—	30000	—	—			
	—	1500	—	—	N...	1	
	—	1500	—	—			
e	—	—	—	—	N...	2	
	—	—	—	—	N...	3	

